



Verfassungsgerichtshof

**ÜBERSETZUNG
Entscheid Nr. 139/2025
vom 23. Oktober 2025
Geschäftsverzeichnisnr. 8498
AUSZUG**

In Sachen: Vorabentscheidungsfragen in Bezug auf die Artikel XX.107 § 1 und XX.108 § 3 Absatz 4 des Wirtschaftsgesetzbuches, gestellt vom Appellationshof Antwerpen.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten Luc Lavrysen und Pierre Nihoul, und den Richtern Thierry Giet, Joséphine Moerman, Michel Pâques, Yasmine Kherbache und Danny Pieters, unter Assistenz des Kanzlers Nicolas Dupont, unter dem Vorsitz des Präsidenten Luc Lavrysen,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

I. Gegenstand der Vorabentscheidungsfragen und Verfahren

In seinem Urteil vom 22. Mai 2025, dessen Ausfertigung am 17. Juni 2025 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, hat der Appellationshof Antwerpen folgende Vorabentscheidungsfragen gestellt:

« 1. Verstößt Artikel XX.108 § 3 Absatz 4 des WiGB gegen die Artikel 10, 11 und 13 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention und mit den allgemeinen Grundsätzen, die das Recht auf gerichtliches Gehör gewährleisten, indem kraft Artikel XX.108 § 3 Absatz 4 des WiGB für einen Konkurschuldner, dem auf jeden Fall das Konkurseröffnungsurteil in Anwendung von Artikel XX.106 des WiGB zugestellt werden muss, die Rechtsmittelfrist dennoch aufgrund einer Veröffentlichung im *Belgischen Staatsblatt* anfangen würde?

2. Verstößt Artikel XX.107 § 1 des WiGB gegen die Artikel 10, 11 und 13 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention und mit den allgemeinen Grundsätzen, die das Recht auf gerichtliches Gehör gewährleisten, indem Artikel XX.107 § 1 des WiGB in dem Fall, dass die Rechtsmittelfrist in Anwendung von Artikel XX.108 § 3 Absatz 4 des WiGB ab der Veröffentlichung im *Belgischen Staatsblatt* läuft, nicht vorsieht, dass in den Auszug die gleichen Informationen (Wortlaut der Artikel XX.108 und XX.109 des WiGB) aufgenommen werden wie diejenigen, die in

Anwendung von Artikel XX.106 Absatz 2 des WiGB verpflichtend in die Zustellungsurkunde aufzunehmen sind, mit der das Konkurseröffnungsurteil dem Konkursschuldner zugestellt wird? ».

Am 2. Juli 2025 haben die referierenden Richter Yasmine Kherbache und Michel Pâques in Anwendung von Artikel 72 Absatz 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof den Gerichtshof davon in Kenntnis gesetzt, dass sie dazu veranlasst werden könnten, vorzuschlagen, die Untersuchung der Rechtssache durch einen Vorverfahrensentscheid zu erledigen.

(...)

III. Rechtliche Würdigung

(...)

B.1.1. Die Vorabentscheidungsfragen beziehen sich auf die Artikel XX.107 § 1 und XX.108 § 3 Absatz 4 des Wirtschaftsgesetzbuches. Ferner wird in diesen Fragen Artikel XX.106 desselben Wirtschaftsgesetzbuches erwähnt.

B.1.2. Die Artikel XX.106, XX.107 und XX.108 des Wirtschaftsgesetzbuches sind enthalten in Buch XX (« Insolvenz von Unternehmen »), Titel 6 (« Konkurs »), Kapitel 1 (« Zahlungseinstellung und Konkurseröffnung »), dieses Gesetzbuches.

Artikel XX.106 des Wirtschaftsgesetzbuches bestimmt:

« Das Konkurseröffnungsurteil wird dem Konkursschuldner auf Antrag der Konkursverwalter zugestellt.

Die Zustellungsurkunde enthält zur Vermeidung der Nichtigkeit neben dem Wortlaut der Artikel XX.108 und XX.109 die Anmahnung, von den Protokollen über die Prüfung der Forderungen Kenntnis zu nehmen.

Die Zustellungsurkunde enthält ebenfalls den Wortlaut der Artikel XX.146 und XX.166 ».

Artikel XX.107 des Wirtschaftsgesetzbuches bestimmt:

« § 1. Das Konkurseröffnungsurteil und das spätere Urteil zur Festlegung der Zahlungseinstellung werden auf Betreiben des Konkursverwalters binnen fünf Tagen nach ihrem jeweiligen Datum auszugsweise im *Belgischen Staatsblatt* veröffentlicht.

Im Auszug stehen folgende Angaben:

1. bei einer natürlichen Person Name, Vornamen, Geburtsort und -datum, Art der Haupttätigkeit und Handelsname, unter der diese Tätigkeit ausgeübt wird, Adresse, Ort der Hauptniederlassung und Unternehmensnummer; bei einer juristischen Person Gesellschaftsname, Rechtsform, Handelsname, unter der die Tätigkeit des Unternehmens ausgeübt wird, Sitz und Unternehmensnummer; bei einem in Artikel I.1 Nr. 1 Absatz 1 Buchstabe (c) erwähnten Unternehmen Handelsname, unter der die Tätigkeit ausgeübt wird, gegebenenfalls Unternehmensnummer, Tätigkeitssitz und gegebenenfalls Identifizierungsdaten des Bevollmächtigten,
2. Datum des Konkurseröffnungsurteils und Gericht, das das Urteil gefällt hat, und Name des Konkursrichters,
3. gegebenenfalls Datum des Urteils zur Festlegung der Zahlungseinstellung und Datum dieser Zahlungseinstellung,
4. Name, Vornamen und elektronische Adresse der Konkursverwalter,
5. Frist und Modalitäten für die Hinterlegung von Forderungsanmeldung im Register,
6. Datum für die Hinterlegung des ersten Protokolls über die Prüfung der Forderungen.

§ 2. Unbeschadet des Artikels 2:74 § 4 des Gesetzbuches der Gesellschaften und Vereinigungen wird ein Auszug aus der in Artikel XX.100 Absatz 4 erwähnten Entscheidung auf Betreiben des Greffiers im Register hinterlegt.

Im Auszug stehen folgende Angaben:

- Name der juristischen Person, Rechtsform, Handelsname, unter dem die Tätigkeit ausgeübt wird, Sitz und Unternehmensnummer,
- Datum des Urteils, mit dem die gerichtliche Auflösung ausgesprochen wird, und Gericht, das das Urteil ausgesprochen hat ».

Artikel XX.108 des Wirtschaftsgesetzbuches bestimmt:

« § 1. Jedes Konkurseröffnungsurteil oder jedes Urteil zur Festlegung des Datums der Zahlungseinstellung ist vorläufig und auf der Urschrift ab der Verkündung vollstreckbar.

§ 2. Gegen diese Urteile können säumige Parteien Einspruch und Interessehabende, die nicht Partei gewesen sind, Dritteinspruch erheben. Ein Schuldner, der seine Zahlungseinstellung eingestehst, ist keine Partei im Urteil, das über sein Konkursgeständnis entscheidet.

§ 3. Einspruch ist nur zulässig, wenn er binnen fünfzehn Tagen ab Zustellung des Urteils eingelegt wird.

Betrifft der Konkurs ein in Artikel I.1 Nr. 1 Absatz 1 Buchstabe (c) des vorliegenden Buches erwähntes Unternehmen oder eine juristische Person, deren Gesellschafter unbeschränkt haften, ist der Dritteinspruch eines Gesellschafters, der von dem Konkursgeständnis nicht in Kenntnis gesetzt worden ist beziehungsweise keine Kenntnis von dem Konkursgeständnis hatte, nur zulässig, wenn er binnen sechs Monaten ab Veröffentlichung des Konkurses im *Belgischen Staatsblatt* und in jedem Fall binnen fünfzehn Tagen ab dem Zeitpunkt, zu dem der Betreffende Kenntnis des Urteils erhalten hat, eingelegt wird.

Dritteinspruch ist nur zulässig, wenn er binnen fünfzehn Tagen ab Veröffentlichung des Urteils im *Belgischen Staatsblatt* eingelegt wird.

Die Frist, um gegen diese Urteile Berufung einzulegen, beträgt fünfzehn Tage ab der in Artikel XX.107 erwähnten Veröffentlichung des Urteils im *Belgischen Staatsblatt* ».

B.2. In den Vorarbeiten zu Artikel XX.108 des Wirtschaftsgesetzbuches wird auf den früheren Artikel 14 des Konkursgesetzes vom 8. August 1997 Bezug genommen, mit dem der Gesetzgeber eine schnelle und zügige Abwicklung des Konkursverfahrens anstrebt, um die normalen Marktmechanismen möglichst wenig zu stören und die Situation aller betroffenen Personen, insbesondere diejenige der Gläubiger, so schnell wie möglich zu klären (*Parl. Dok.*, Kammer, 1991-1992, DOC 48-631/13, S. 28).

B.3. Der Formulierung der Vorabentscheidungsfragen und der Begründung der Vorlageentscheidung ist zu entnehmen, dass sich die Rechtssache vor dem vorlegenden Rechtsprechungsorgan auf einen Konkursschuldner bezieht, der als Partei am Konkureröffnungsurteil beteiligt war und demzufolge Berufung einlegen konnte. Der Gerichtshof beschränkt seine Prüfung der beiden Vorabentscheidungsfragen auf diese Hypothese.

B.4. Mit der ersten Vorabentscheidungsfrage wird der Gerichtshof gefragt, ob Artikel XX.108 § 3 Absatz 4 des Wirtschaftsgesetzbuches mit den Artikeln 10, 11 und 13 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 6 des Europäischen Menschenrechtskonvention und mit den allgemeinen Grundsätzen, die das Recht auf gerichtliches Gehör gewährleisten würden, vereinbar sei, indem « für einen Konkursschuldner, dem auf jeden Fall das Konkureröffnungsurteil in Anwendung von Artikel XX.106 des [Wirtschaftsgesetzbuches] zugestellt werden muss, die Rechtsmittelfrist dennoch aufgrund einer Veröffentlichung im *Belgischen Staatsblatt* anfangen würde ».

Mit der zweiten Vorabentscheidungsfrage wird der Gerichtshof gefragt, ob Artikel XX.107 § 1 des Wirtschaftsgesetzbuches mit den Artikeln 10, 11 und 13 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 6 des Europäischen Menschenrechtskonvention und mit den allgemeinen Grundsätzen, die das Recht auf gerichtliches Gehör gewährleisten würden, vereinbar sei, indem diese Bestimmung in dem Fall, dass die Rechtsmittelfrist ab der Veröffentlichung des Konkurseröffnungsurteils im *Belgischen Staatsblatt* läuft, nicht vorsieht, dass in den Auszug die gleichen Informationen aufgenommen werden wie diejenigen, die verpflichtend in die Zustellungsurkunde aufzunehmen sind, mit der das Konkurseröffnungsurteil dem Konkursschuldner zugestellt wird.

B.5.1. In seinem Entscheid Nr. 108/2024 vom 3. Oktober 2024 (ECLI:BE:GHCC:2024:ARR.108) hat sich der Gerichtshof zu einer ähnlichen Vorabentscheidungsfrage in Bezug auf die Artikel XX.107 § 1 und XX.108 § 3 Absatz 3 des Wirtschaftsgesetzbuches geäußert.

Die erste Vorabentscheidungsfrage in dieser Rechtssache bezieht sich auf den Behandlungsunterschied zwischen einerseits einem Konkursschuldner, der Dritteinspruch erheben muss, weil er infolge seiner Anmeldung der Zahlungseinstellung als Dritter betrachtet wird, und andererseits einem Konkursschuldner, der Einspruch erheben muss, weil er, obwohl er geladen wurde, nicht erschienen ist. Obwohl in den beiden Fällen das Konkurseröffnungsurteil sowohl im *Belgischen Staatsblatt* veröffentlicht (Artikel XX.107 des Wirtschaftsgesetzbuches) als auch dem Konkursschuldner zugestellt werden muss (Artikel XX.106 desselben Gesetzbuches), fängt die für die Erhebung des Dritteinspruchs vorgesehene Frist von fünfzehn Tagen für die erste Kategorie von Konkursschuldern nach der Veröffentlichung des Urteils im *Belgischen Staatsblatt* an (Artikel XX.108 § 3 Absatz 3 desselben Gesetzbuches), während die Einspruchsfrist von fünfzehn Tagen für die zweite Kategorie von Konkursschuldern nach der Urteilszustellung anfängt (Artikel XX.108 § 3 Absatz 1 desselben Gesetzbuches).

Die zweite Vorabentscheidungsfrage in dieser Rechtssache ist identisch mit der zweiten Vorabentscheidungsfrage in der vorliegenden Rechtssache.

B.5.2. Der Gerichtshof hat in diesem Entscheid geurteilt:

« B.5. Der Behandlungsunterschied zwischen gewissen Kategorien von Personen, der sich aus der Anwendung unterschiedlicher Verfahrensregeln unter unterschiedlichen Umständen ergibt, ist an sich nicht diskriminierend. Es könnte nur eine Diskriminierung vorliegen, wenn der Behandlungsunterschied, der sich aus der Anwendung dieser Verfahrensregeln ergibt, zu einer unverhältnismäßigen Einschränkung der Rechte der betroffenen Personen führen würde.

B.6. Das Recht auf gerichtliches Gehör, das zum Recht auf ein faires Verfahren gehört, kann Zulässigkeitsbedingungen unterworfen werden, insbesondere hinsichtlich des Einlegens eines Rechtsmittels. Diese Bedingungen dürfen allerdings nicht dazu führen, dass das Recht dergestalt eingeschränkt wird, dass seine Substanz angetastet wird. Dies wäre der Fall, wenn die Einschränkungen kein rechtmäßiges Ziel verfolgen oder wenn es zwischen den eingesetzten Mitteln und dem angestrebten Ziel keinen vernünftigen Zusammenhang der Verhältnismäßigkeit gibt.

Die Vereinbarkeit dieser Einschränkungen mit dem Recht auf gerichtliches Gehör hängt von den besonderen Aspekten des fraglichen Verfahrens ab und wird im Lichte des Verfahrens insgesamt beurteilt.

Insbesondere bezwecken die Regeln bezüglich der Formalitäten und Fristen für die Rechtsmittel, eine geordnete Rechtspflege zu gewährleisten und die Gefahren von Rechtsunsicherheit zu vermeiden. Diese Regeln dürfen die Rechtsuchenden jedoch nicht daran hindern, die verfügbaren Rechtsmittel geltend zu machen (EuGHMR, 24. Februar 2009, *L'Érablière A.S.B.L. gegen Belgien*, ECLI:CE:ECHR:2009:0224JUD004923007, §§ 35-37; 29. März 2011, *RTBF gegen Belgien*, ECLI:CE:ECHR:2011:0329JUD005008406, § 69; 18. Oktober 2016, *Miessen gegen Belgien*, ECLI:CE:ECHR:2016:1018JUD003151712, §§ 63-66; 17. Juli 2018, *Ronald Vermeulen gegen Belgien*, ECLI:CE:ECHR:2018:0717JUD000547506, § 43).

B.7. Das Konkurseröffnungsurteil muss durch den Konkursverwalter innerhalb von fünf Tagen nach seinem Datum auszugsweise im *Belgischen Staatsblatt* veröffentlicht werden (Artikel XX.107 des Wirtschaftsgesetzbuches).

Die Veröffentlichung im *Belgischen Staatsblatt* ist das amtliche Mittel, mit dem der Gesetzgeber den tatsächlichen Zugang zum vorerwähnten Urteil gewährleistet. Das Datum der auszugsweisen Veröffentlichung eines Urteils im *Belgischen Staatsblatt* ist somit das Datum, an dem davon ausgegangen wird, dass die Interesse habenden Dritten dieses Urteil zur Kenntnis genommen haben. Es stellt grundsätzlich einen sachdienlichen Ausgangspunkt dar, an dem die Rechtsmittelfrist beginnen kann, was Interesse habende Dritte betrifft, denen das Urteil nicht zugestellt werden muss.

B.8. Angesichts des Konkurschuldners, auch desjenigen, der nicht als Partei am Verfahren beteiligt ist, gilt jedoch die Verpflichtung für den Konkursverwalter, das Konkurseröffnungsurteil zuzustellen, wobei ebenfalls die Verpflichtung zur ausdrücklichen Rechtsmittelbelehrung gilt (Artikel XX.106 Absätze 1 und 2 des Wirtschaftsgesetzbuches).

Das Recht auf gerichtliches Gehör wird in unverhältnismäßiger Weise eingeschränkt, indem für einen Konkurschuldner, dem das Urteil in jedem Fall zugestellt werden muss, die Rechtsmittelfrist dennoch aufgrund einer Veröffentlichung einsetzen würde, die sowohl hinsichtlich der effektiven Kenntnisnahme als auch hinsichtlich der Rechtsmittelbelehrung und

der Modalitäten der Rechtsmitteleinlegung weniger Garantien bietet. Die in B.2 erwähnte Zielsetzung einer zügigen Abwicklung ändert nichts an dieser Schlussfolgerung. Obwohl im Gegensatz zu dem, was für die Veröffentlichung im *Belgischen Staatsblatt* festgelegt ist, keine Frist für die Zustellung des Urteils an den Konkurschuldner vorgesehen ist, hindert dies den Konkursverwalter keineswegs daran, diese Zustellung so bald wie möglich zu veranlassen.

B.9. Artikel XX.108 § 3 Absatz 3 des Wirtschaftsgesetzbuches ist unvereinbar mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 6 des Europäischen Menschenrechtskonvention und mit den allgemeinen Grundsätzen, die das Recht auf gerichtliches Gehör gewährleisten, insofern die Frist, innerhalb deren der Konkurschuldner, der den Konkurs angemeldet hat, Dritteinspruch gegen das Konkurseröffnungsurteil erheben kann, nach der auszugsweisen Veröffentlichung dieses Urteils im *Belgischen Staatsblatt* einsetzt, nicht aber nach dessen Zustellung an den Konkurschuldner.

B.10. Die zweite Vorabentscheidungsfrage betrifft den Behandlungsunterschied zwischen Konkurschuldnern, indem Artikel XX.107 § 1 des Wirtschaftsgesetzbuches in dem Fall, dass die Rechtsmittelfrist ab der Veröffentlichung im *Belgischen Staatsblatt* läuft, nicht vorsieht, dass in den Auszug die gleichen Informationen aufgenommen werden wie diejenigen, die verpflichtend in die Zustellungsurkunde aufzunehmen sind, mit der das Konkurseröffnungsurteil dem Konkurschuldner zugestellt wird.

In Anbetracht der Antwort auf die erste Vorabentscheidungsfrage bedarf die zweite Vorabentscheidungsfrage keiner Antwort ».

B.6. Aus den gleichen Gründen wie denjenigen, die in B.8 des vorerwähnten Entscheids Nr. 108/2024 erwähnt sind, ist Artikel XX.108 § 3 Absatz 4 des Wirtschaftsgesetzbuches nicht vereinbar mit den Artikeln 10, 11 und 13 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention und mit den allgemeinen Grundsätzen, die das Recht auf gerichtliches Gehör gewährleisten, insofern die Frist, innerhalb deren der Konkurschuldner Berufung gegen das Konkurseröffnungsurteil einlegen kann, nach der auszugsweisen Veröffentlichung dieses Urteils im *Belgischen Staatsblatt* einsetzt, nicht aber nach dessen Zustellung an den Konkurschuldner.

Aus den gleichen Gründen wie denjenigen, die in B.10 des vorerwähnten Entscheids erwähnt sind, bedarf die zweite Vorabentscheidungsfrage keiner Antwort.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

erkennt für Recht:

1. Artikel XX.108 § 3 Absatz 4 des Wirtschaftsgesetzbuches verstößt gegen die Artikel 10, 11 und 13 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention und mit den allgemeinen Grundsätzen, die das Recht auf gerichtliches Gehör gewährleisten, insofern die Frist, innerhalb deren der Konkurschuldner Berufung gegen das Konkurseröffnungsurteil einlegen kann, nach der auszugsweisen Veröffentlichung dieses Urteils im *Belgischen Staatsblatt* einsetzt, nicht aber nach dessen Zustellung an den Konkurschuldner.
2. Die zweite Vorabentscheidungsfrage bedarf keiner Antwort.

Erlassen in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 23. Oktober 2025.

Der Kanzler,

Der Präsident,

(gez.) Nicolas Dupont

(gez.) Luc Lavrysen